

|                                                          |  |                            |  |                                                                                                                 |  |
|----------------------------------------------------------|--|----------------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| KREISSTADT METTMANN<br>Der Bürgermeister                 |  | <b>Informationsvorlage</b> |  | Drucksachennummer<br><br><div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">338.1/2025</div> |  |
| Dezernat 2 Finanzen,<br>Brandschutz und<br>Rettungswesen |  | öffentlich                 |  | <input checked="checked" type="checkbox"/>                                                                      |  |
| Janski, Benjamin                                         |  | nicht öffentlich           |  | <input type="checkbox"/>                                                                                        |  |

|                             |         |            |
|-----------------------------|---------|------------|
| Gremium:                    | TOP-NR: | Datum:     |
| Rat der Kreisstadt Mettmann | 8.1     | 16.12.2025 |

Grundlegende Informationen zu den Gebührenkalkulationen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

|                                 |                                                 |                                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

Verwaltungserläuterung:

Im Haupt- und Finanzausschuss am 02.12.2025 wurde die Erhöhung der Gebührensätze, insbesondere für die Straßenreinigung, die Abfallentsorgung und die Entwässerung durch die Ausschussmitglieder kritisch hinterfragt.

Daraufhin hat die Verwaltung diese Informationsvorlage zusammengestellt, um den Ratsmitgliedern einen umfassenden Überblick über die Gebührenkalkulationen zu geben und den Entscheidungsfindungsprozess zu unterstützen.

|                        |
|------------------------|
| <b>Rechtsgrundlage</b> |
|------------------------|

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW regelt maßgebliche Kalkulationsgrundlagen sowie Grundprinzipien der Gebührenberechnung:

**§ 6 Benutzungsgebühren**

- (1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im übrigen können Gebühren erhoben werden.

**Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken....**

|                           |
|---------------------------|
| <b>Kostensteigerungen</b> |
|---------------------------|

Folgende Steigerungen sind **faktisch zu verzeichnen und in den Kalkulationen berücksichtigt** (siehe auch IST-Ergebnis 2024):

- Reparaturkosten der Fahrzeuge steigen
- Kraftstoffkosten steigen sowie
- Personalkosten steigen aufgrund Tarifierhöhungen

Straßenreinigung:

- Verlust aus Abrechnung 2024 i.H.v. 36.000 € ist umzulegen (siehe Kalkulation 2026)

Abfallbeseitigung:

- Kreismischgebühr steigt (vom Kreis festgesetzt)
- Beseitigungskosten Baumischabfälle steigen (erhöhte Preise für die Entsorgung von Bauschutt)
- Sammelkosten Sondermüll steigen (aufgrund erfolgter Neuausschreibung)

Entwässerung:

- BRW-Umlage steigt (vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband festgesetzt)
  - Erhöhung Wiederbeschaffungszeitwert Kanalvermögen (erhöhter Baupreisindex sowie Fortschreibung des Datenbestandes)
  - Verlust aus Abrechnung 2023 i.H.v. 261.000 € ist umzulegen (siehe Kalkulation 2026).
- ⇒ **Die Planansätze 2026** wurden auch unter Heranziehung des IST-Ergebnisses des Vorjahres vorsichtig von den Dezernaten geplant und von der Kämmerei kritisch hinterfragt. Es wurden keine finanziellen Puffer eingebaut.

Ergänzende Informationen zu speziellen Kostenpositionen (Rückfragen aus dem HuF):

- Kosten für **technisch unterstützte Informationsverarbeitung (TUI)**:  
Es werden 9.700 € /Büroarbeitsplatz gem. KGST-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2025/2026“ rechtskonform einbezogen und anteilig verrechnet.
- **Heizkosten Friedhofswesen:**  
hohe Heizkosten bedingt durch:
  - eine alte Ölheizung,
  - die Beheizung des großen und vor allem **hohen** Trauerraums, mit häufig offen stehenden Türen vor und nach der Trauerzeremonie und
  - die Beheizung der Aufenthaltsräume und Duschen sowie Umkleideräume der Mitarbeiter.
- **Telefonkosten Friedhofswesen:**  
direkt zuordenbare Kosten für einen ISDN Anschluss i.H.v. ca. 780 € zzgl. Anteil aus den nicht direkt zuordnungsfähigen allgemeinen Kosten (GEZ, Telefonanlage im Rathaus, WLAN Sitzungssäle, T-Systems, etc.) i.H.v. 1.522 €.

Kosten Stadtentwässerung (Stellungnahme Amtsleiterin):

Die Stadtentwässerung besitzt einen über 20 Jahre aufgebauten Sanierungsstau. Dieser lässt sich hauptsächlich damit begründen, dass die personelle Ausstattung dieser Abteilung über mehrere Jahrzehnte auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt war.

Die daraus resultierenden fehlenden Arbeiten in der Unterhaltung, aber auch fehlende Neuinvestitionen führen dazu, dass sich das Kanalnetz der Stadt Mettmann derzeit in einem überalterten und ausgelasteten Zustand befindet. Der massive Sanierungs- und Unterhaltungsstau soll ab 2026 erstmalig mit einer Anpassung der Personalstruktur abgefangen werden. Hierzu wurden neben 2 Stellen für den Kanalbetrieb auf dem BBH auch 2 weitere Stellen im Bereich der Büroarbeitsplätze geschaffen.

Ziel ist es die Sanierungsquoten deutlich zu erhöhen und fehlende Investitionen der letzten Jahre massiv nachzuholen.

Die Aufarbeitung des über lange Zeiträume erschaffenen Sanierungsstaus bedeutet erhöhte Ausgaben im investiven Sektor der Stadtentwässerung (Bau von neuen Kanälen, Starkregenvorsorge, Vergrößerung von neuen Kanälen, Erschließung von neuen Baugebieten/Baugrundstücken) und eine deutliche Erhöhung des Unterhaltungsaufwandes.

Bereits bei den Haushaltsplanungen 2024/2025 wurden aufgrund von personellen Engpässen Investitionen in die Zukunft geschoben.

Die Stadtentwässerung wurde 2025 in eine neue Struktur umgewandelt. Im Zuge der Umwandlung soll auch neue Software beschafft werden, die neben strukturierten Abläufen durch KI-unterstützte Auswertungen das Tagesgeschäft unterstützen soll. Hierüber sollen weitere mögliche erforderliche personelle Aufstockungen abgefangen werden. Die durch KI-gestützte Software erhofft sich die Verwaltung eine deutliche Unterstützung in der Grundlagenplanung und Optimierung der Abläufe zur Sanierung im Kanalnetz.

**Das Fazit, welches die Amtsleiterin für Verkehr, Tiefbau und Grünflächen geben kann, ist, dass absehbar keine Kosteneinsparungen aufgrund des nachzuholenden Sanierungsstaus zu erwarten sind.** Weiterhin möchte sie zu bedenken geben, dass eine weitere Verzögerung von notwendigen Investitionen beim derzeitigen Zustand der Netze nicht mehr tragbar ist. Sollte von ihr gefordert werden, die Investitionen in diesem Bereich zurückzufahren, müsste sie dies in schriftlicher Form ablehnen.

Es sei vielmehr so, dass die Gebühren, wenn bereits erforderliche Investitionen und Personalaufstockungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zum damals erforderlichen Zeitpunkt ausgeführt worden wären, bereits vor Jahren zu einer regelmäßigen moderaten Gebührensteigerung geführt hätten.

#### Kosten des Baubetriebshofes (Stellungnahme Leiterin des Baubetriebshofes):

Die Kippstelle für Abfälle (Sperrmüll, PPK und Restmüll) wurde seitens des Kreises Mettmann von „Am Laubach“ nach Hilden (Restmüll und Sperrmüll) und Velbert verlegt (PPK). Durch höhere Transportwegezeiten wurde der regelmäßige Einsatz eines zusätzlichen Müllfahrzeugs erforderlich.

Um diese Kosten aufzufangen, wurden bereits Ende 2024 die Depotcontainerstandorte für Papier im öffentlichen Straßenland in Mettmann eingezogen. Die eingesparten Mittel führten zu einer weitestgehenden Kostenkompensation für das zusätzliche Fahrzeug.

Wie in allen Bereichen des täglichen Lebens sind starke Kostenerhöhungen bei Beschaffungen (investiv und konsumtiv), Dienstleistungen und generell externen Aufträgen zu verzeichnen. Zu erwähnen sind hier besonders Fahrzeugreparaturen und -beschaffungen. Dies erforderte bei den Fahrzeugreparaturen erhebliche überplanmäßige Mittelerhöhungen, zuletzt im HuF i.H.v. 35 Tsd. €.

In der Müllentsorgung gibt es klare Vorgaben hinsichtlich Arbeitssicherheit, Fahrzeugbesetzung, Fahrzeuggrößen, Personalqualifikation und Stand der Technik und Dokumentationspflichten. Dieses führt unumgänglich zu hohen Kosten.

Die Beschaffung neuer Fahrzeuge ist kostenintensiv, da der Markt für diese spezialisierte Fahrzeugtechnik sehr klein ist. Kostenvorteile können nur gleichzeitige Bestellung mehrerer Fahrzeuge im größeren Stil erzielt werden. Das betrifft allenfalls Großstädte wie z.B. Düsseldorf und Berlin.

**Die Leiterin des Baubetriebshofes sieht aufgrund obiger Ausführungen keine weiteren Einsparmöglichkeiten in der Abfallentsorgung. Dieses gelte auch für die Kosten in den anderen Gebührenhaushalten Straßenreinigung, Friedhofswesen und Entwässerung.**

|                                       |
|---------------------------------------|
| <b>Einsparungen Kalkulation 2026:</b> |
|---------------------------------------|

Unabhängig von diesen beiden Stellungnahmen wurde im Rahmen der Kalkulationserstellung Arbeitsanteile der für den Gebührenhaushalt tätigen Personen (Position „Erstattung Verwaltungskosten“) in Abstimmung mit den Dezernaten neu bewertet und angepasst. Dieses betrifft nicht die Personalkosten der Gebührenhaushalte i.e.S., sondern vielmehr Personalkosten der Querschnittsämter sowie Overheadkosten.

Folgende Einsparungen wurden in der Kalkulation 2026 berücksichtigt:

| Gebührenart           | Kostenposition                                                      | Einsparung |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------|------------|
| Marktgebühren         | Erstattung Personalkosten (Reinigung Jubiläumsplatz nach dem Markt) | -3.000 €   |
| Entwässerungsgebühren | Erst. Verw. Kosten                                                  | -142.000 € |
| Abfallgebühren        | Erst. Verw. Kosten                                                  | -26.000 €  |

Auch die **Bürgerinnen und Bürger** der Stadt Mettmann haben die Möglichkeit, aktiv einen Beitrag zur Einsparung von Kosten zu leisten. So kann beispielsweise die Entstehung von Abfall durch eine **Abfallvermeidungsstrategie** verringert werden. Derzeit liegt die pro Einwohner entsorgte Rest-/Sperrmüllmenge bei 222 kg/Jahr.

Im Falle sinkender Müllmengen reduziert sich der Betrag der Kreisabfallbeseitigungsgebühr innerhalb der Abfallgebührenkalkulation. Dadurch verringert sich wiederum die Gebühr.

Des Weiteren hat die Entsorgung wilden Mülls im Stadtgebiet kostenerhöhende Auswirkungen, da Personal und Fahrzeuge abgestellt werden müssen, um diese illegalen Müllablagerungen zu beseitigen. Eine ordnungsgemäße Müllentsorgung würde Kosten einsparen.

|                                   |
|-----------------------------------|
| <b>Einführung Sperrmüllgebühr</b> |
|-----------------------------------|

Seitens der Politik wurde angeregt, separate Gebühren für die Abholung des Sperrmülls einzuführen, um damit die Restmüllgebühr zu senken und diejenigen Bürgerinnen und Bürger mit Gebühren zu belasten, die diese Leistung in Anspruch nehmen (Verursacherprinzip).

Sperrmüll ist rechtlich dem Restmüll zuzuordnen. Es handelt sich um Abfälle, die nicht in die Restmüllgefäße passen. Üblich ist es, die Entsorgung dieser Abfälle über die Abfallgebühr abzurechnen und keine separaten Gebühren zu erheben.

Bei der Stadt Mettmann ist die Abfallgebühr seit vielen Jahren eine All-Inclusive Gebühr.

Mit den Gebühren sind folgende **Leistungen** abgegolten:

- o Restmüll- und Sperrmüllabfuhr,
- o die Bioabfall- und Grünabfallsammlung,
- o die Erfassung des Altpapiers,
- o die getrennte Altholzerfassung,
- o die Schadstoffsammlung,
- o die Weihnachtsbaumsammlung,
- o die Unterhaltung des größten Recyclinghofes in der ganzen Region,
- o die Leerung der Straßenabfallkörbe,
- o die Beseitigung von wilden Müllkippen und vieles mehr.

Der Recyclinghof zählt zu den attraktivsten seiner Art in der ganzen Region. Dort können Abfälle und Wertstoffe einfach nach Bedarf, ganz flexibel und unabhängig von feststehenden Terminen entsorgt werden. Hierzu zählt insbesondere auch die Entsorgung von Grünschnitt, E-Schrott und Schadstoffen.

So liegt es in der Natur der Sache, dass mit der Restmüllgebühr Gebühren gezahlt werden, obwohl Leistungen ggf. nicht in Anspruch genommen werden (Sperrmüllabholung, Weihnachtsbaum-entsorgung, Grünschnittentsorgung, Schadstoffsammlung usw.).

Eine Umstellung zu vermeintlich verursachergerechten Gebühren durch separat abgerechnete Sperrmüllgebühren müsste seitens des Dezernates 3, i.e.S. des Baubetriebshofes, geprüft werden.

Diese ist grundsätzlich möglich, aber aus folgendem Grund **nicht sinnvoll**:

Für die Entsorgung von Abfällen gibt es einen Anschluss- und Benutzungszwang, soll heißen, dass pro Person eine Mindestmüllmenge angesetzt wird und ein Restmüllgefäß bestimmter Größe in Anspruch genommen werden muss.

Bei der Entsorgung von Sperrmüll oder Schadstoffen ist dieses anders. Hier existiert keine „Mindestabnahmemenge“. Würde die Entsorgung eines Bettgestells z.B. zusätzlich 15 € kosten, würde sich mancher Bürger ggf. dazu entschließen, diese Zusatzkosten durch eine Entsorgung auf wilden Müllkippen im Stadtgebiet zu umgehen. Schadstoffe, die auf dem BBH abgegeben werden können, würden vielleicht im Straßengraben entsorgt.

Dieses würde wiederum mit höheren Kosten für die Beseitigung wilder Müllkippen einhergehen. Was wiederum die Kosten des Gebührenhaushaltes erhöht und damit auch die Gebühren auf anderem Wege in die Höhe treibt, da insbesondere die Beseitigungskosten wilder Müllkippen abfallgebührenrelevant sind und von allen Bürgern der Stadt zu tragen sind.

Zudem käme es zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei den Abrechnungen von insgesamt über 3.000 Sperrmüllterminen pro Jahr. Hierfür müssten Personalkosten im Verwaltungsbereich des BBH innerhalb der Gebührenkalkulation angehoben werden; die Gebühren würden ggf. steigen.

Für eine Abkehr von der All-Inklusive Gebühr ist sicherlich ein Ratsbeschluss erforderlich. Weitere Auskünfte müsste hierzu das Dezernat 3 liefern.

|                                            |
|--------------------------------------------|
| <b>Umstellung der Abschreibungsmethode</b> |
|--------------------------------------------|

Im Falle einer Umstellung der Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert (WBZW) auf Anschaffungskosten (AHK) ergeben sich erhebliche Auswirkungen, auf die im Folgenden eingegangen wird:

**1) Ermittelte Auswirkungen auf den Ergebnisplan / Haushalt Stadt Mettmann 2026 ff**

- a) Bei Umstellung werden im Ergebnisplan jedes Jahr Mindererträge i.H.v. ca. **-3,4 Millionen €** erwartet.
- b) Bei Anwendung der Abschreibung nach AHK ergäbe sich eine **voraussichtliche Veränderung der Gebühren** wie folgt:

Abwassergebühr:

|                     |            |           |
|---------------------|------------|-----------|
| Schmutzwasser       | von +4,7 % | auf -17 % |
| Niederschlagswasser | von +3 %   | auf -29 % |

Abfallgebühr:

von +8,8 % auf +7,9 %

Straßenreinigungsgebühr:

von +10,5 % auf +8,6 %

**Es wären geringe Veränderungen bei der Abfallgebühr und der Straßenreinigungsgebühr zu verzeichnen.** Die Erhöhung dieser Gebühren würde lediglich abgemildert.

- c) Bei Herbeiführung eines Ratsbeschlusses der Gebühren im März 2026 ist folgendes zu beachten: Die rückwirkende Erhöhung von Gebühren ist unzulässig **(Rückwirkungsverbot)**. Die Kostenerhöhungen in der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung werden somit zu mindestens 25 % nicht gedeckt (bei Gebührenerhöhung ab 01.04.26) => **Der zusätzliche Minderertrag liegt voraussichtlich bei ca. 142.000 €.**
- d) Bei Umstellung der Abschreibungsmethode sinken die Gebühren im Bereich der Entwässerung erheblich; im Gleichschritt steigt das Defizit im Gesamthaushalt. Wird die Deckung **durch Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes vorgenommen, bedeutet das eine Erhöhung um ca. 252 Punkte. Damit ergibt sich die Belastung von Bürgerinnen und Bürgern auf anderem Wege.**
- e) Die Umstellung der Abschreibungsvariante kann **nur einmalig erfolgen.**  
Keine Rückkehr zur vorherigen Methode (Kontinuität der Gebührenberechnung).
- f) Die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert ist rechtlich zulässig. Falls diese **vorrangige** Möglichkeit der Finanzmittelbeschaffung nach § 77 GO NRW nicht ausgeschöpft wird, ist dieses einem anstehenden HSK nicht zuträglich. Erläuterungen zu § 77 GO NRW finden sich weiter hinten.
- g) **Die Ausübung eines Wahlrechts mit massiv ergebnisverschlechternden Auswirkungen sollte angesichts eines drohenden HSK mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden.**  
Die Kommunalaufsicht wird diesen **freiwilligen Ertragsverzicht** evtl. kritisch hinterfragen.

## 2) Grundlagen/ weitere Auswirkungen:

### a) Grundlagen:

**Im Gebührenrecht ist nicht der Wertverzehr ausschlaggebend, sondern die Substanzerhaltung der Kommune.** Die Substanzerhaltung bei der Abschreibung bezieht sich auf die Sicherstellung, dass die Kommune auch bei steigenden Preisen in der Lage ist, ihr Anlagevermögen zu ersetzen und die Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten.

**Im Jahresabschluss** (externen Rechnungswesen) erfolgt die Abschreibung vom **Anschaffungswert**; **im Gebührenrecht/Kostenrechnung** (internes Rechnungswesen) hingegen ist die Abschreibung nach **Wiederbeschaffungszeitwert** ein Instrument, das der Substanzerhaltung der Kommune dient. Die Zulässigkeit dieser Methode ist in § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW geregelt.

In der Privatwirtschaft wird dieses Instrument genutzt um Preise zu kalkulieren, in der **Kommune analog um Gebühren zu ermitteln.**

Der Differenzbetrag (3,4 Mio. €/Jahr, s.o.) zwischen der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert und auf Anschaffungskosten, ist ein Betrag dem im **externen Rechnungswesen** (Jahresabschluss) keine direkten Aufwendungen gegenüberstehen, der aber den Substanzverlust teilweise auffängt.

Im **internen Rechnungswesen** (Gebührenkalkulation) hingegen ergibt sich kein Überschuss, da die Abschreibungskosten auf Basis des WBZW angesetzt werden.

Der oft als „Gewinn“ bezeichnete Differenzbetrag wird in der kurzfristigen Betrachtung eines Haushaltsjahres häufig zur Deckung des Gesamtdefizites herangezogen, ist aber vielmehr **eine langfristige Kapitalerhaltung** und sollte für den Kauf einer neuen Kanalanlage zu viel höheren Kosten in der Zukunft „zurückgelegt / angespart“ werden.

Es ist sozusagen ein Sparbuch für den späteren Kauf, das die zukünftigen Generationen mit dem heute zuzurechnenden Werteverzehr entlastet. Demgegenüber stellt die Abschreibung nach AHK ein Sparbuch dar, mit dem in der Zukunft nur ein geringer Anteil der Investitionskosten getragen werden kann.

### b) Generationengerechtigkeit:

Die Abschreibung vom Anschaffungswert ist **nicht generationengerecht**. Sie dient nur der Erfassung des Wertverzehrs und berücksichtigt keine Inflation und Wertsteigerung (**Baupreisindexerhöhung pro Jahr aktuell rund +5 %**).

**Die zukünftigen Generationen tragen die Kosten der Unterdeckung.**

Es müssen Kanalanlagen zu einem Vielfachen der ursprünglichen Anschaffungskosten aus den 1950er/1960er/1970er Jahren finanziert werden, ohne dass über die angesammelten Abschreibungen nach WBZW eine Substanzerhaltung erfolgt ist (also eine Einbehaltung des Jahresüberschusses über den Ansatz der Abschreibungen).

c) Steigerung der Investitionskosten Kanalvermögen:

AHK ca. 84,6 Mio. €

WBZW ca. 302,4 Mio. € (+360%)

Bei Ersatzbeschaffung liegen die heute zu erwartenden AHK um ca. 360% höher als die ursprünglichen AHKs der Vergangenheit.

d) Wiederbeschaffungszeitwert beim BRW und den kreisangehörigen Städten:

Der **BRW schreibt ebenfalls nach Wiederbeschaffungszeitwert ab**; die Kosten sind Element der Abwassergebührenkalkulation.

Folgende kreisangehörige Städte schreiben **nach Wiederbeschaffungszeitwert ab**:

- Hilden,
- Langenfeld,
- Mettmann,
- Monheim,
- Ratingen,
- Velbert,
- Wülfrath,
- Heiligenhaus

Für die Stadt Haan liegen keine Angaben vor.

**Die Stadt Erkrath schreibt nach Anschaffungswert ab.**

**Freiwillige Senkung der Gebührensätze / Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

Der Verzicht auf Gebühreneinnahmen durch freiwillige Senkung der Gebührensätze, z.B. mittels **Umstellung der Abschreibungsmethode bzw. durch Nicht-Einbeziehung von faktischen Kostenerhöhungen**, ist nach

**§ 77 GO NRW**

aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar. **Danach sind Finanzmittel vorrangig aus Gebühren zu beschaffen, bevor Fehlbeträge im Gebühren – bzw. im Gesamthaushalt durch Steuererhöhungen ausgeglichen werden.**

⇒ Erwartbare Kosten des Gebührenhaushaltes sind über Gebührenerträge zu decken.

Falls diese Kosten nicht über den Gesamthaushalt getragen werden sollen, verbleiben diese ungedeckt im Gebührenhaushalt. **Durch den Verzicht auf eine Gebührenerhöhung entstehen bei o.g. unumgänglichen Kostensteigerungen in der Abrechnung Verluste, die wiederum zu höheren Gebührensprüngen in Folgeperioden führen werden.**

Unabhängig von den Gebührenerhöhungen der Stadt Mettmann war einer Pressemitteilung vom 03.12.2025 zu entnehmen, dass die **Stadtwerke Düsseldorf Trinkwasserpreise um fast 10% erhöhen** mussten. Grund hierfür seien deutlich gestiegene Kosten sowie hohe Investitionen in die Infrastruktur. Für einen **Vier-Personenhaushalt werden Mehrkosten i.H.v. 61 € erwartet.**

⇒ Auch bei anderen Institutionen führen Kostenerhöhungen unumgänglich zu Gebührenerhöhungen.

**Ergebnis im Gebührenhaushalt:**

Sollte in einem Jahr die Höhe der Gebühreneinnahmen die Höhe der Kosten übersteigen, also ein **Überschuss** entstehen, so ist dieser binnen 4 Jahren kostensenkend, beziehungsweise gebührenmindernd anzurechnen. In der kostenrechnenden Einrichtung werden folglich **keine Gewinne erwirtschaftet.**

Im Falle einer Kostenunterdeckung entsteht im Gebührenhaushalt ein **Verlust**, der in Folgeperioden kostenerhöhend zu berücksichtigen ist.

|                                  |
|----------------------------------|
| <b>Interkommunale Vergleiche</b> |
|----------------------------------|

**1) Einordnung der Abwassergebühren Stadt Mettmann im Landesvergleich:**

Die **Abwassergebührenhilfe** nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2026 sieht folgende Grenzen für eine Ausgleichszahlung **bei überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren vor (jährliche Durchschnittsermittlung)**:

|               |                         |
|---------------|-------------------------|
| Schmutzwasser | 4,36 € / m <sup>3</sup> |
|---------------|-------------------------|

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Niederschlagswasser | 1,34 € / m <sup>2</sup> |
|---------------------|-------------------------|

Maßgeblich sind die Gebühren für das Jahr 2025.

Folgende Gebühren werden in Mettmann erhoben:

|               |                         |
|---------------|-------------------------|
| Schmutzwasser | 3,86 € / m <sup>3</sup> |
|---------------|-------------------------|

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Niederschlagswasser | 1,33 € / m <sup>2</sup> |
|---------------------|-------------------------|

Beide Werte der Stadt Mettmann liegen seit Jahren unterhalb dieser Grenzen.

**Die Stadt erhält keine Abwassergebührenhilfe, insofern ist die bisherige Abwassergebühr (mit einer Abschreibung nach WBZW) landesweit unterdurchschnittlich.**

**2) Interkommunale Vergleiche der Abfallgebühren:**

Die Verwaltung weist darauf hin, dass ein interkommunaler Gebührenvergleich nicht aussagekräftig ist, da

- a) unterschiedliche Leistungen** erbracht werden,
- b) andere Strukturen vorherrschen** (z.B. Ausdehnung Stadtgebiet, Verbrauchsverhalten der Bürger, Wohn- und Gewerbestrukturen sowie Größenvorteile) und
- c) andere Kosten geltend gemacht werden** (Verwaltungsgemeinkosten, kalk. Zinssatz, Abschreibungsdauern und -varianten).

**Zu a)** Mit den Gebühren sind, wie weiter vorne beschrieben, folgende **Leistungen** abgegolten:

- Restmüll- und Sperrmüllabfuhr,
- die Bioabfall- und Grünabfallsammlung,
- die Erfassung des Altpapiers,
- die getrennte Altholzerfassung,
- die Schadstoffsammlung,
- die Weihnachtsbaumsammlung,

- die Unterhaltung des **größten Recyclinghofes in der ganzen Region**,
- die Leerung der Straßenabfallkörbe,
- die Beseitigung von wilden Müllkippen und vieles mehr.

Der Recyclinghof zählt zu den attraktivsten seiner Art in der ganzen Region. Dort können Abfälle und Wertstoffe einfach nach Bedarf, ganz flexibel und unabhängig von feststehenden Terminen entsorgt werden. Hierzu zählt insbesondere auch die Entsorgung von Grünschnitt, E-Schrott und Schadstoffen.

In anderen Kommunen, die nicht über einen Recyclinghof verfügen, müssen Bürger Schadstoffe und Grünschnitt zur Müllverbrennungsanlage bringen. Dieses ist mit Zusatzkosten verbunden, die in Mettmann nicht anfallen. **Auch die in Mettmann inkludierte Biotonne bzw. Sperrmüllabholung ist in anderen Kommunen kostenpflichtig.**

Der jährlich vom **Bund der Steuerzahler** veröffentlicht Gebührenvergleich ist nicht aussagekräftig, da lediglich die Restmüllgebühren verschiedener Kommunen miteinander verglichen werden, ohne dass z.B. die Kosten der Biotonne, der Grünschnittentsorgung oder der durchschnittlichen Sperrmüllmenge je Haushalt einbezogen werden. **Diverse Zusatzkosten werden schlichtweg nicht aufgeführt, wodurch das Gesamtbild erheblich verzerrt wird.**

**Zu b) Strukturen** (z.B. Ausdehnung Stadtgebiet, Verbrauchsverhalten der Bürger, Wohn- und Gewerbestrukturen sowie Größenvorteile).

Sind in einer Kommune große Wohnkomplexe vorhanden wie z.B. in der Stadt Ratingen, werden durch die Leerung größerer Container in gleicher Zeit mehr Haushalte bedient, als in einem Stadtgebebiet mit vorwiegend Einfamilienhausbebauung wie z.B. in Mettmann. Dort ist die Leerung der kleineren Restmüllgefäße deutlich zeit- und kostenintensiver, auch durch die zahlreichen dünn besiedelten Randgebiete.

**Zu c) Kostenberücksichtigung** (Verwaltungsgemeinkosten, kalk. Zinssatz, Abschreibungsdauern und -varianten).

Auf einige Kosten hat die Stadt Mettmann **keinen Einfluss**, da diese beispielsweise vom Kreis Mettmann vorgegeben werden und von der Stadt Mettmann zu tragen sind; diese werden nach dem Kostendeckungsprinzip auf den Gebührenzahler umgelegt. Hierzu zählen die Kreisabfallbeseitigungsgebühr und die deutlich teurere Anfahrt einer weiter entfernten Kippstelle in Hilden.

Nach § 6(1) Kommunalabgabengesetz NRW soll das Gebührenaufkommen die Kosten decken. Da die Kostenstrukturen sich aus o.g. Gründen zwischen den Kommunen teilweise erheblich unterscheiden, sind zur Kostendeckung auch unterschiedlich hohe Gebührensätze zulässig, solange sich die Ermittlung im Rahmen geltenden Rechts bewegt.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Traumann', with a stylized, cursive script.

Traumann